

Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Hannover

für das Geschäftsjahr 2024

(Beschluss des Präsidiums vom 02. Januar 2023)

1. Teil: Besetzung der Kammern

§ 1

Berufsrichter

§ 2

Vertretung

(1) Es werden vertreten

die Richter der 1. Kammer von denen der 11. Kammer,
die Richter der 2. Kammer von denen der 13. Kammer,
die Richter der 3. Kammer von denen der 15. Kammer
die Richter der 4. Kammer von denen der 12. Kammer,
die Richter der 5. Kammer von denen der 10. Kammer,
die Richter der 6. Kammer von denen der 7. Kammer,
die Richter der 7. Kammer von denen der 6. Kammer,
die Richter der 8. Kammer von denen der 7. Kammer,
die Richter der 9. Kammer von denen der 5. Kammer,
die Richter der 10. Kammer von denen der 9. Kammer,
die Richter der 11. Kammer von denen der 1. Kammer,
die Richter der 12. Kammer von denen der 4. Kammer
die Richter der 13. Kammer von denen der 2. Kammer,
die Richter der 14. Kammer von denen der 18. Kammer,
die Richter der 15. Kammer von denen der 3. Kammer,
die Richter der 16. Kammer von denen der 13. Kammer,
die Richter der 17. Kammer von denen der 2. Kammer,
die Richter der 18. Kammer von denen der 14. Kammer.

(2) ¹Die Vertretung geschieht in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kammermitglieder und zwar abwechselnd nach Kalenderwochen, wobei der 1. Januar zur ersten Kalenderwoche zählt, die vom 1. bis 7. Januar 2024 geht. ²Die wöchentliche Regelvertretung wird durch einen sonstigen Vertretungsfall nicht berührt. ³Das verfassungsrechtliche Verbot der sachlich nicht notwendigen Mitwirkung von mehr als einem Richter auf Probe bleibt unberührt. ⁴Ein Richter wird bei der Vertretung übergangen, wenn schon sein Ehegatte oder Lebenspartner zur Mitwirkung berufen ist.

(3) ¹Ist die Vertretung durch die Vertretungskammer nicht möglich, so folgt in der Vertretung die der zu vertretenden Kammer in der Nummernfolge nächste Kammer nach. ²Die Richter der 13., 14. und 18. Kammer werden in diesem Fall von den Richtern der 1. Kammer

vertreten, die Richter der 16. Kammer von den Richtern der 2. Kammer und die Richter der 17. Kammer von den Richtern der 13. Kammer.

§ 3

Ehrenamtliche Richter

(1) Die Kammern 1 bis 13 und 15 sind mit den aus der Anlage 1 ersichtlichen ehrenamtlichen Richtern besetzt (Hauptliste der jeweiligen Kammer).

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Reihenfolge der Sitzungen nach der Reihenfolge herangezogen, welche die Hauptliste für die jeweilige Kammer festlegt. ²Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. ³Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben ist. ⁴Verhinderungen herangezogener Richter wirken sich auf die weitere Reihenfolge der Heranziehung nicht aus; das Gleiche gilt, wenn die Sitzung, zu welcher herangezogen ist, ausfällt.

(3) Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich (§ 54 VwGO) oder tatsächlich verhindert (Verhinderung), so wird er durch den nach der Hauptliste Nächstberufenen vertreten, der noch nicht herangezogen worden ist.

(4) ¹In den Fällen unvorhergesehener Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Richter ist von der jeweiligen Hilfsliste der Kammer auszugehen. ²Für die Heranziehung nach der Hilfsliste gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Heranziehung nach der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

(5) § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 16. und 17. Kammer wird durch den jeweiligen Vorsitzenden gemäß § 31 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgelegt. ²Absatz 5 findet keine Anwendung.

(7) ¹Die Kammern 14 und 18 sind mit den aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen Richtern besetzt. ²Ist ein ehrenamtlicher Richter in der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht vorhanden, ausgeschlossen oder verhindert, so wirkt ein ehrenamtlicher Richter aus der nächsthöheren Laufbahngruppe - beim höheren Dienst aus der nächstniedrigeren Laufbahngruppe - desselben Verwaltungszweiges mit, der nach der Reihenfolge als Nächster heranzuziehen und noch nicht geladen ist. ³Ist ein ehrenamtlicher Richter in dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nicht vorhanden, so wirkt ein ehrenamtlicher Richter aus dem ersten in der Liste aufgeführten Verwaltungszweig mit. ⁴Sind alle ehrenamtlichen Richter der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten eines Verwaltungszweiges ausgeschlossen oder verhindert, so wirkt der ehrenamtliche Richter mit, der in dem folgenden Verwaltungszweig der Laufbahngruppe nach der Reihenfolge als Nächster heranzuziehen und noch nicht geladen ist. ⁵In Sachen der Beamten des jeweils letzten Verwaltungszweiges wirkt der entsprechende ehrenamtliche Richter des ersten Verwaltungszweiges der Laufbahngruppe mit. ⁶Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure wirken an der Vertretung außerhalb ihres Bereichs nicht mit; sie werden nicht von Beamten vertreten.

2. Teil: Zuständigkeit der Kammern

Abschnitt 1: Sachliche Zuständigkeiten

§ 4

Grundsatz

(1) Das Sachgebiet (§ 5) bestimmt sich nach dem Streitgegenstand der Klage, bei Anträgen nach demjenigen der Hauptsache.

(2) ¹Bei einem Sachgebiet mit der Endziffer Null besteht eine Auffangzuständigkeit für Streitigkeiten, die sich keinem Untersachgebiet (andere Endziffer als Null) zuordnen lassen oder deren Untersachgebiet durch § 5 nicht zugeteilt ist. ²Dies gilt nicht bei Nebenzuteilungen (insbesondere durch Klammerzusätze), wenn die Ordnungsnummer mit der Endziffer Null lediglich zusätzlich (nicht an erster Stelle) aufgeführt ist. ³Der Geschäftsverteilungsplan stellt insoweit auf den Katalog der Sachgebietsschlüssel der VwG-Statistik in der jeweils geltenden Fassung ab, der die Anlage 2 bildet.

(3) ¹Sind für ein Rechtsschutzgesuch nach § 5 mehrere Kammern zuständig, ohne dass eine Regelung durch §§ 7 und 8 getroffen ist, und kann über das Gesuch nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist. ²Für diese Beurteilung ist bei Geldleistungen im Zweifel auf die Höhe der einzelnen Beträge abzustellen, die den jeweiligen Sachgebieten zuzuordnen sind.

(4) Die in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeiten und Vertretungen gelten insbesondere auch für den Fall eines längeren und umfassenden Stromausfalls (sog. Blackout). Dabei ist kammerintern zu organisieren, dass mindestens einmal werktäglich ein Kammermitglied oder Vertreter im Gerichtsgebäude erscheint, um – soweit wie möglich – eilige Verfahren zu bearbeiten.

§ 5

Sachgebiete

Die neueingehenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

1.	<u>1. Kammer</u>	
a)	Recht der juristischen Personen, Staatsaufsicht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	01 00, 01 60-01 70
b)	Kommunalrecht	01 40-01 44
c)	Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
d)	Recht der Real- und Wasserverbände einschließlich deren Abgaben	01 70, 11 00
e)	Sparkassenrecht	01 50
f)	Abgabenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 00, 11 30
g)	Gebührenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht (siehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 1)	11 20
h)	Benutzungsgebührenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 21, 15 50
i)	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
j)	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
k)	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale	11 70

	Einrichtungen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	
l)	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50-13 53
m)	Recht des Bundesfreiwilligendienstes genannt sind	17 00
n)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und Weißrussland, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
2.	<u>2. Kammer</u>	
a)	Öffentliches Dienstrecht (einschl. Entschädigungsklagen von schwerbehinderten Beamtenbewerbern; ohne Laufbahnprüfungen: Sachgebiete 13 11, 13 21, 13 31)	13 00-13 45
b)	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	13 70
c)	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes zu a) bis c) - Anfangsbuchstaben A bis L und N (vgl. § 7 Abs. 2)	13 71
d)	Kirchliches Dienstrecht	02 60
e)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
3.	<u>3. Kammer</u>	
a)	Sozialrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	15 20, 15 26, 15 27, 16 00
b)	Schwerbehindertenrecht	15 21
c)	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
d)	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
e)	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Aufstiegsfortbildungsförderungsrecht	15 24
f)	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
g)	Jugendarbeits-, Mutterschutz- und Erziehungsgeldrecht sowie Streitigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz	15 28, 1700
h)	Recht der Kindertagesstätten (ohne Benutzungsgebühren)	15 50
i)	Streitigkeiten nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz	15 00
j)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus dem Irak aus der Region Hannover ohne Landeshauptstadt Hannover und aus der Stadt Hildesheim, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
4.	<u>4. Kammer</u>	
a)	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 00-09 64 09 80, 09 90
b)	Ausgleichsabgaben, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht zu a) und b) soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 1).	11 50
c)	Erschließungsbeiträge	11 31
d)	Ausbaubeiträge	11 32

e)	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70
f)	Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 NPOG, Löschung von gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 NPOG gefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen, sofern nicht gleichzeitig die Löschung anderer polizeilicher Daten begehrt wird.	05 10
g)	Wohngeldrecht	15 10
h)	Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Vergabe von Baugrundstücken durch Kommunen	1700
i)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Burundi, Mosambik, Ruanda, Simbabwe und Somalia, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
5.	<u>5. Kammer</u>	
a)	Recht der offenen Vermögensfragen	12 10-12 16
b)	Bereinigung des SED-Unrechts	12 20-12 22
c)	Kriegsfolgenrecht	15 60-15 64
d)	Personenbeförderungs-, Güterkraft-, Luft-, Wasser- und Eisenbahnverkehrsrecht	05 52-05 56
e)	Verkehrsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz), soweit nicht die 7. oder 15. Kammer zuständig ist	05 50-0551
f)	Ausländerrecht, soweit nicht die 12. oder 9. Kammer zuständig sind	06 00
g)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Sudan und Südsudan, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
6.	<u>6. Kammer</u>	
a)	Parlamentsrecht	01 10
b)	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
c)	Parteienrecht	01 30
d)	Kultur-, Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildungs-, Sportrecht (einschließlich Abgaben); Film- und Presserecht; Kirchenrecht	02 00-02 40 02 60-02 80, 05 80 17 20, 11 00
e)	Recht der juristischen Staatsprüfungen, der Staatsprüfungen für die Lehrämter und anderer Laufbahnprüfungen, der staatlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen, dem Psychotherapeutengesetz, dem Zahnheilkundegesetz und der Bundesärzteordnung sowie Berufszugangsprüfungen aus dem Handwerksrecht und dem Recht der Industrie- und Handelskammern und Prüfungen der medizinischen Hilfsberufe sowie nach dem Altenpflegeberuferecht	02 21, 13 11 13 21, 13 31, 13 30 04 12, 04 22 04 60, 04 70
f)	Berufsbildungsrecht (einschl. Gleichwertigkeitsfeststellungen im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, soweit nicht zugleich die Berufszulassung begehrt wird)	04 20
g)	Jugendschutzrecht	15 40
h)	Recht der Richtervertretungen	13 90
i)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus dem Irak aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und der Landkreise Nienburg sowie Holzminden, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00

7.	<u>7. Kammer</u>	
	a) Rundfunk- und Fernsehrecht (einschließlich Gebühren- und Beitragsbefreiung)	02 50
	b) Rettungsdienstrecht	05 25
	c) Straßen- und Wegerecht (einschließlich Enteignungs- und Gebührenrecht sowie Sondernutzungsgebühren)	10 40, 04 80
	d) Verkehrsrecht, soweit nicht auf Personen und Fahrzeuge bezogen, ohne Verkehrsgewerberecht	05 50 ohne 05 51
	e) Recht der medizinischen Hilfsberufe	04 20
	f) Altenpflege-Beruferecht (einschließlich Abgaben)	04 20, 11 00
	g) Steuerrecht	11 10-11 12
	h) Recht der freien Berufe (einschließlich des Kammerrechts und des Rechts der berufsständischen Versorgung und solcher Einrichtungen jeweils einschließlich Beiträge)	04 60, 04 70 04 12, 01 60 01 70
	i) Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Afghanistan, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist	18 00, 19 00 22 00, 23 00
	j) Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus dem Iran, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
8.	<u>8. Kammer</u>	
	Recht der Hochschulzulassung	03 10-03 20
9.	<u>9. Kammer</u>	
	a) Immissionsschutzrecht	10 21
	Umweltschutzrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	10 20, 10 60 10 70
	c) Natur- und Landschaftsschutzrecht	10 23
	d) Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	10 22
	e) Wasserrecht (einschließlich Abwasserabgaben, jedoch ohne Recht der Wasserverbände und deren Abgaben)	10 30, 11 00
	f) Ausländerrecht aus den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg, sowie aus der Stadt Hameln	06 00
	g) Sonstige Rechtsgebiete, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind	17 00
	h) Justizverwaltungsrecht	17 10
	i) Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Moldau, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00, 22 00, 23 00
	j) Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Algerien, Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Libyen, Marokko und Tunesien, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00
10.	<u>10. Kammer</u>	
	a) Polizeirecht (einschließlich Abgaben), soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	05 10, 11 00
	b) Versammlungsrecht	05 12
	c) Ordnungsrecht einschließlich Lotterie- und Spielbankenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	05 20, 05 21 05 70
	d) Obdachlosenrecht (einschließlich Abgaben)	05 22, 11 00
	e) Vereinsrecht	05 23
	f) Sammlungsrecht	05 24

g)	Brand- und Katastrophenschutzrecht (einschließlich Abgaben)	05 25, 11 00
h)	Verfassungsschutzrecht	17 00
i)	Personenordnungsrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	05 30
j)	Namensrecht	05 31
k)	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
l)	Melderecht	05 33
m)	Pass- und Ausweisrecht	05 34
n)	Datenschutzrecht, Statistikrecht und Verfahren wegen Informationszugangsrechts, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	05 35, 17 30
o)	Post- und Fernmelderecht (einschließlich Abgaben)	04 50, 11 00
p)	Sperrklärungen nach § 96 StPO	17 00
q)	Recht des Zivilschutzes	13 60
r)	Streitigkeiten nach dem Aufnahmegesetz	17 00
s)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Afrika, soweit nicht andere Kammern zuständig sind.	18 00, 19 00 22 00, 23 00

11. 11. Kammer

a)	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht Ernährungswirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) (einschließlich Wirtschaftsverfassung, -lenkung, Marktordnung, Preisrecht, Recht der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen sowie ihrer Abgaben), soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	04 00, 04 10, 04 12-04 15 04 20-04 23 04 30, 04 92, 01 60, 01 70, 11 00
b)	Recht der Subventionen (Leistungen aus öffentlichen Mitteln ohne marktmäßige Gegenleistung, soweit nicht spezialgesetzlich geregelt), Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
c)	Volksfeste und Veranstaltungen i. S. des IV. Titels der Gewerbeordnung in jeder rechtlichen Hinsicht	04 21
d)	Berg- und Energierecht	10 10-10 13
e)	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
f)	Landwirtschaftsrecht (einschließlich Ausgleichsabgaben, Landwirtschaftskammern und Beiträgen zu diesen).	11 50, 01 60, 01 70; 10 50, 04 00, 04 12 04 30, 04 31
g)	Weinrecht	04 32
h)	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
i)	Heimrecht	15 50
j)	Waffenrecht, Sprengstoffrecht	05 11, 05 20
k)	Tierschutzrecht	05 26
l)	Tierseuchenrecht und Tierkörperbeseitigung	05 42
m)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Albanien, Bangladesch, Bhutan, China, Gambia, Guinea, Indien, Kolumbien, der Mongolei, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, Vietnam sowie aus Ländern, die keiner Kammer zugeordnet sind, und für Ausländer, deren Herkunft ungeklärt ist und soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.	18 00, 19 00 22 00, 23 00

12. 12. Kammer

a)	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 00-09 64 09 80, 09 90
b)	Ausgleichsabgaben, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht zu a) und b) aus den Landkreisen Hameln-Pyrmont,	11 50

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| | Hildesheim, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg (vgl. § 7 Abs. 1) | |
| c) | Wohnrecht | 05 60-05 62 |
| d) | Ausländerrecht aus der Region Hannover ohne Landeshauptstadt Hannover sowie aus den Landkreisen Hildesheim und Schaumburg | 06 00 |
| e) | Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Vatikanstadt sowie aus dem Irak aus den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim ohne Stadt Hildesheim und Schaumburg und Gebieten, die weder der 3. noch der 6. Kammer zugewiesen sind und soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist. | 18 00, 19 00
22 00, 23 00 |
| 13. | <u>13. Kammer</u> | |
| a) | Schornsteinfegerrecht in jeder rechtlichen Hinsicht (ohne Prüfungsrecht) | 04 70 |
| b) | Öffentliches Dienstrecht (einschl. Entschädigungsklagen von schwerbehinderten Beamtenbewerbern; ohne Laufbahnprüfungen: Sachgebiete 13 11, 13 21, 13 31) | 13 00-13 45 |
| c) | Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes | 13 70 |
| d) | Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes zu b) bis d) - Anfangsbuchstaben M und O bis Z (vgl. § 7 Abs. 2) | 13 71 |
| e) | Asylrecht, betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Libanon, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Palästina, Serbien und der Türkei, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist. | 18 00, 19 00
22 00, 23 00 |
| 14. | <u>14. Kammer</u> | |
| | Disziplinarrecht für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des BBG | 14 10 |
| 15. | <u>15. Kammer</u> | |
| a) | Gesundheits-, Hygiene-, Lebens-, Futter- und Arzneimittelrecht, Krankenhausrecht, Krankenhausfinanzierung und Krankenhauspflegesätze | 05 40-05 42,
10 50
04 91 |
| b) | Verkehrsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz) aus der Region Hannover ohne die Landeshauptstadt Hannover sowie aus den Landkreisen Diepholz und Nienburg, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist | 05 50-05 51 |
| c) | Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz | 05 40 |
| d) | Asylrechtliche Verfahren, in denen eine Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung nach §§ 34a, 35 AsylG angefochten und/oder eine Entscheidung nach § 31 Abs. 6 AsylG ergangen ist, bzw. in denen der Bescheid auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG beruht | 20 00, 21 00
1810-80
1910-80 |

- e) Asylrechtliche Verfahren Abschiebungsverbote einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) betreffend, soweit Kläger bzw. Antragsteller nicht Staatsangehöriger dieser Staaten ist.
16. 16. Kammer
Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen
 Personalvertretungsrecht des Bundes und
 Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG 13 81
17. 17. Kammer
Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen
 Personalvertretungsrecht des Landes Niedersachsen und
 Streitigkeiten nach § 68 Abs. 2 NRiG 13 82
18. 18. Kammer
 Disziplinarrecht für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des NBG 14 20

§ 6

Annex-Zuständigkeiten

(1) Insbesondere bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der in § 5 aufgeführten Sachgebiete:

1. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
2. Verwaltungsvollstreckung,
3. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
4. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist,
5. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften,
6. Hausverbote.

(2) ¹Rechtshilfeersuchen werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit entsprechend § 5 unter Berücksichtigung von § 4 zugeteilt. ²Ist für ein Sachgebiet die sachliche Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so werden die eingehenden Sachen insoweit gleichmäßig nach der Reihenfolge ihres Eingangs verteilt. ³Das Gleiche gilt, wenn für die Hauptsache der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben wäre.

§ 7

Zuständigkeit mehrerer Kammern

(1) Soweit mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig sind und der Zuständigkeitsbereich räumlich abgegrenzt ist, gilt § 52 VwGO entsprechend.

(2) ¹Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben richtet, ist der Familienname der Privatperson maßgebend, die sachlich beteiligt ist, bei mehreren Beteiligten der Familienname, der nach der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. ²Adelsprädikate und sonstige getrennt geschriebene Namensteile gelten nicht als Bestandteil des Namens.

(3) ¹Die Zuteilung der Asylsachen bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft des Ausländers, die die Ausländerbehörde bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihrer Entscheidung zugrunde legen, es sei denn, die anderweitige Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft des Ausländers stehen fest. ²Trifft die Behörde im anhängigen Gerichtsverfahren eine Entscheidung, mit der sie die Staatsangehörigkeit oder die Bestimmung des Herkunftslandes des Ausländers ändert, so ist diese Behördenentscheidung für die Zuteilung der Asylsache ungeachtet der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 maßgeblich. ³Als Asylsachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans gelten auch Verfahren, in denen die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG) begehrt wird, wenn die Abschiebung aufgrund einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden soll. ⁴Dies gilt nicht für Duldungen nach § 60c und § 60d AufenthG und Eilverfahren, die gleichzeitig mit oder zu einem anhängigen Hauptsacheverfahren eingehen, das nach dieser Regelung dem Aufenthaltsrecht zuzuordnen ist. ⁵Im Fall der gesetzlichen Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 3 Satz 1 dieser Vorschrift.

§ 8

Sachzusammenhang

(1) Ist in demselben Sachzusammenhang bei einer der zuständigen Kammern ein Verfahren anhängig, so ist, falls für das betreffende Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind, abweichend von § 5 die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig ist.

(2) ¹Sachzusammenhang besteht bei Identität des Streitgegenstands, bei zusätzlichen Klagen und Anträgen aus demselben Lebenssachverhalt sowie im Verhältnis von Klage- zu selbständigen Antragsverfahren (z.B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) bei gleichem Streitgegenstand. ²In asylrechtlichen Streitigkeiten besteht Sachzusammenhang nur im Verhältnis von Klage zu Antragsverfahren (z. B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) sowie bei Klagen und Anträgen von Eltern und ihren minderjährigen Kindern.

(3) ¹Die Anhängigkeit eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 1 dauert bis zur Verkündung der abschließenden Entscheidung über den Streitgegenstand in erster Instanz, bei nicht mündlich verkündeten Entscheidungen bis zum Eingang der unterschriebenen schriftlichen (vollständigen) Entscheidung bei der Geschäftsstelle; soweit auf die Beschwerde hin eine Abhilfe-Entscheidung möglich ist, gilt diese als abschließende. ²Hat sich der Rechtsstreit durch Rücknahme, fiktive Rücknahme, Erledigungserklärung oder Vergleich erledigt, so endet die Anhängigkeit erst mit der Kostenentscheidung bzw. der Entscheidung im Abhilfeverfahren, bei einem Vergleich, welcher keine Kostenentscheidung mehr erfordert, mit der Wirksamkeit des Vergleichs.

(4) Für ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Erledigung oder für Verfahren nach § 152a VwGO und Gegenvorstellungen ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

§ 9

Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs; örtliche oder sachliche Unzuständigkeit

¹Ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben oder ist das Verwaltungsgericht sachlich oder örtlich nicht zuständig, so gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend. ²Lässt sich hiernach eine Kammerzuständigkeit nicht bestimmen, so gilt der Eingang als „sonstige Streitsache“.

Abschnitt 2: Entscheidungen durch das Präsidium

§ 10

Bestimmung der Zuständigkeit durch das Präsidium

- (1) Das Präsidium entscheidet, wenn
 1. die Zuständigkeit mehrerer Kammern des Gerichts in Betracht kommt, ohne dass eine Regelung nach § 7 getroffen ist,
 2. Zweifel über die Verteilung im Einzelfall zwischen den Kammern in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans nicht auszuräumen sind.
- (2) § 21 i Absatz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO bleibt unberührt.
- (3) ¹Bei Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz (Anträge nach §§ 80, 80 a, 123 VwGO) und bei Vollstreckungsverfahren (§§ 167 ff. VwGO) kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht mehr nach den Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn seit Eingang der Sache beim Verwaltungsgericht Hannover ein Monat verstrichen ist. ²Die Frist ist nur durch Eingang des Antrags bei dem Vorsitzenden des Präsidiums gewahrt.

3. Teil: Übergangsregelungen

§ 11

Übergangsvorschriften

- (1) ¹Für die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Verfahren ist die Kammer zuständig, bei der sie registriert wurden. ²Dies gilt nicht bei Verfahren, in denen eine Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG eintritt.
- (2) Für die bis zum 31. Dezember 2023 eingegangenen Verfahren bleibt die bisher zuständige Kammer zuständig.
- (3) ¹Ein nach statistischer Erledigung fortzuführendes Verfahren gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans. ²§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter läuft die Reihenfolge nach den am 31. Dezember 2023 geltenden Listen in alphabetischer Reihenfolge weiter.
- (5) Im Falle des § 6 Abs. 2 läuft die Reihenfolge der Verteilung über den 31. Dezember

2023 hinaus weiter.

4. Teil: Bestellung von Güterichtern

§ 12

Zu Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Richterin am VG
Vorsitzende Richterin am VG
Vorsitzender Richter am VG
Richter am VG
Richter am VG

Bott
Israel
Makus
Dr. Soffner
Dr. Widdascheck

§ 13

- (1) Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach deren interner Regelung.
- (2) Ein Richter, der als Güterichter tätig geworden ist, wirkt an den Entscheidungen der Kammer, die ihm das Verfahren vor dem Güterichter zugewiesen hat, nicht mit.

Verwaltungsgericht Hannover – Der Präsident –

Behrens